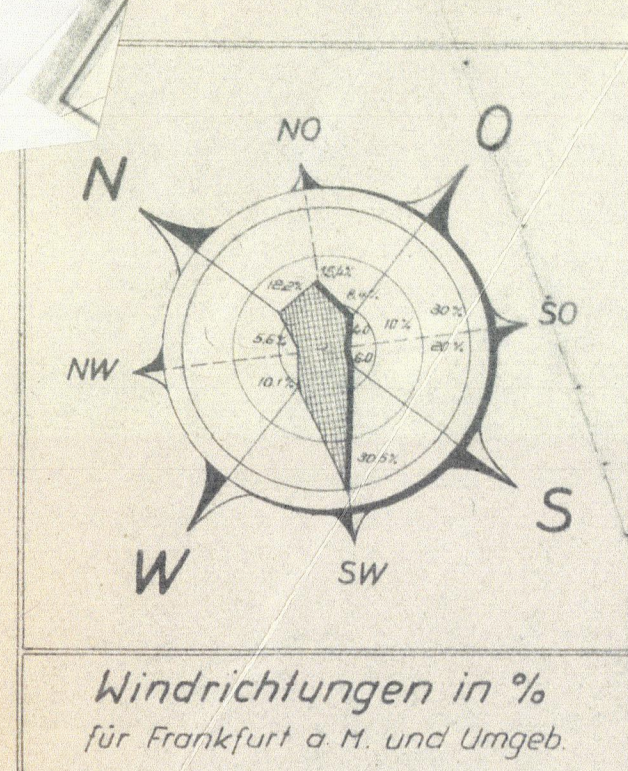
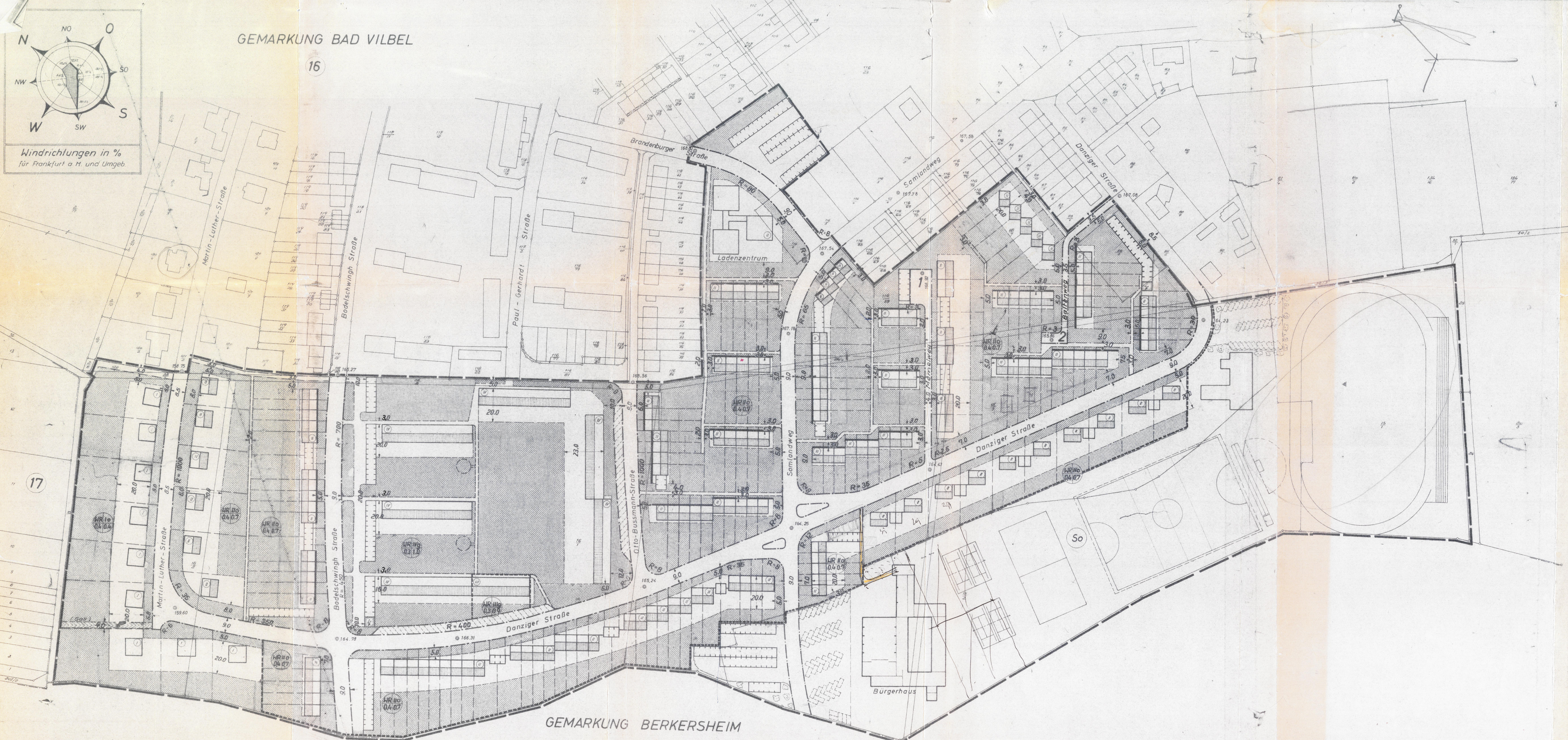




GEMARKUNG BAD VILBEL

16



Zeichenerklärung für den Bebauungsplan:

- a) Grenzen:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - bestehende Straßenlinie
 - geplante Straßenlinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - bestehende Flurstücksgrenzen
 - geplante Flurstücksgrenzen
 - Flurgrenze
 - Grenze zwischen versch. Baugebieten
- b) Baugebiete:**
- a) Reine Wohngebiete, 1 geschosig offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,4 GFZ § 17 (BNV)
 - b) Reine Wohngebiete, 2 geschosig offene Bauweise, 0,4 GRZ, 0,7 GFZ § 17 (BNV)
 - c) Reine Wohngebiete, 3 geschosig geschlossene Bauweise, 0,3 GRZ, 0,9 GFZ § 17 (BNV)
 - d) Reine Wohngebiete, 4 geschosig geschlossene Bauweise, 0,3 GRZ, 1,0 GFZ § 17 (BNV)
 - e) Sondergebiet für Sportanlagen u. Bürgerhaus
- c) Gebäude:**
- bestehende Gebäude
 - geplante Gebäude mit Satteldach mit Anzahl d. Stockwerke
 - geplante Gebäude mit Flachdach
 - Garagen oder Einstellplätze für Pkw
- d) Sonstiges:**
- überbaubare Grundstücksflächen
 - Grünflächen
 - Höhenangabe für Oberkante Straße
 - öffentliche } geplante Höhe
 - private }
 - Maßangaben
 - Radienangaben bei Straßenabrundungen und für im Bogen verlaufende Straßen
 - Flurangaben
 - Flurstücksangabe
 - Bezeichnung nach nicht benannter Straßen
 - Straßen mit eingebauten Parkbuchten
 - Transformationsstationen (geschlossene Bauwerke bis 3,5 m Höhe)
 - Flächen mit einzutragenden Leitungsrechten für öffentliche Versorgungsunternehmen

In Ergänzung der zeichnerischen Vorschriften gilt:

- Die im Geltungsbereich liegenden Baugebiete sind entsprechend der im Plan dargestellten Merkmale als reine Wohngebiete in 1, 2, 3 und 4-geschosiger Bauweise ausgewiesen.
- Die im Plan dargestellten Baukörper und Grundstücksgrenzen gelten in ihrer Länge und Breite als Richtlinien. Es sind Einzelhäuser, Reihenhäuser und Wohnblocks zulässig. An der Brandenburger Straße ist übereinstimmend mit § 3 BNV im eigenen gekennzeichneten Gebiet ein Ladenzentrum zugelassen. Desgleichen ist südlich der Danziger Straße ein Sondergebiet für Sportanlagen mit Bürgerhaus vorgesehen.
- Firstrichtung wie im Bebauungsplan angegeben.
- Die im Bebauungsplan mit Satteldach vorgesehenen Häuser erhalten eine Dachneigung von 25-30° und eine schwarz- bis anthrazitfarbene Eindeckung.
- Nicht zulässig sind Gaupen, Drempel, (Kniestöcke) und Zwischgiebel.
- Die angegebenen Geschosshöhen sind zwingend vorgeschrieben.
- Die Errichtung von Garagen und Einstellplätzen ist über den planmäßigen Umfang hinaus nicht zulässig, ausgenommen im Bereich der eingeschossigen Häuser in der Martin-Luther-Straße und Danziger Straße.
- Die schriftliche Begründung, sowie die Planungen für Wasserversorgung, Kanalisation und Straßenbau sind Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes.

Bebauungsplan

Gem. §§ 2, 8 u. 9 des B. Bau. G. vom 23. 6. 1960 B. G. B. I. 1 Nr. 30

Stadt Bad Vilbel für das Gebiet Heilsberg-West

Maßstab 1:1000

Ausgeführt nach dem Liegenschaftskataster der Ortsvergleich wurde im Oktober durchgeführt
Frankfurt a. M. den 9. Dezember 1964

Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur

Aufgestellt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. 4. 1964
Der Planentwurf mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 4 B. Bau. G. in der Zeit vom 22. 2. bis 23. 3. 65 zu jedermanns Einsicht offen gelegen

Bad Vilbel den 22. Juni 1965
Bürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher

Beauftragt am 1. September 1964 von:

Stadtbaumeister
Bad Vilbel
2. V. 8207
Stadtbaumeister

Gem. § 2 Nr. 10 B. Bau. G. vom 23. 6. 1960 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau. G. vom 24. 6. 1961 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und der Bauordnung mit §§ 5 u. 51 B. Bau. G. in der Fassung vom 1. 1. 1964 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und der Bauordnung vom 26. 6. 1962 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) ist dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 1965 für das Gebiet Heilsberg-West als Satzung beschlossen.

Bad Vilbel den 22. Juni 1965
Bürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher

Genehmigt

am 11. Okt. 1965

am 11. Okt. 1965

am 11. Okt. 1965

am 11. Okt. 1965

Dieser vom Herrn Regierungsrat Dr. Dr. h. c. h. E. O. 11. Okt. 1965 genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 2 Nr. 10 B. Bau. G. vom 23. 6. 1960 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des B. Bau. G. vom 24. 6. 1961 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und der Bauordnung mit §§ 5 u. 51 B. Bau. G. in der Fassung vom 1. 1. 1964 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) und der Bauordnung vom 26. 6. 1962 (B. G. B. I. 1 Nr. 30) ist dieser Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 22. Juni 1965 für das Gebiet Heilsberg-West als Satzung beschlossen.

Bad Vilbel den 18. Februar 1966
Bürgermeister
Stadtverordnetenvorsteher